



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXVII. Besorgniß, daß Schweden und Chur-Brandenburg die Jurisdictionem Ecclesiasticam in anderer Evangelischer Stände Landen prætendiren möchten: Hierüber verglichene Clausula.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

Besorgnis,
daß Schweden
und Chur-
Brandenburg
die Jurisdic-
tionem Ec-
clesiasticam
in anderer Ev-
angelischer
Stände Lan-
den präten-
diren möch-
ten.

Ehe aber noch der punctus Amnestie zur völligen und undisputirlichen Richtigkeit kam; wurde wahrgenommen, daß in dem verglichenen puncto Gravaminum §. 8. gesetzt worden war, die Cron Schweden solle wegen der erlangten Stifter an dasjenige nicht gebunden seyn, was in puncto Gravaminum verglichen worden, mit dieser Expression: *ex precedentibus aut sequentibus Gravaminum decisionibus ceterisque Articulis, præjudicium nullum sentiant.* Daraus wollten einige inferiren, es würde die Cron Schweden also auch unter andern auch an den §. 16. darin die Jurisdicção Ecclesiastica auch inter Augustana Confessione addictos suspendirt seyn, nicht eben gebunden seyn, sondern in anderer Stände Territoriis solche Jurisdicção exerciren wollen, zumahl der Erg-Bischoff zu Bremen, nicht vor gar langen Jahren, wieder das Fürstliche Haus Braunschweig etwas dergleichen zu prätendiren gesucht. Diesemach begehrtten Evangelici von dem Legat *Salvio* zu wissen, ob die Cron Schweden das Jus Diceclanum in anderer Reichs-Stände Landen exerciren wollte? Worauf sich aber *Salvius*

§. XXVII.

nicht sofort erklären mochte, sondern die Sache zu Bedencken nahm. Es war auch dieses um so bedenklicher, da der angezogene Paragraphus nicht allein von der Cron Schweden Satisfaction, sondern auch von den Equivalentibus handelte, daher einige die Folgerung besorgten, daß künftiger Zeit auch Chur-Brandenburg wegen des Erg-Stifts Magdeburg sich eben dergleichen wieder die Evangelischen unterfangen, und als Primas Germaniæ, auch in andern Evangelischen Landen die Jura Primatus zu exerciren, sich beggessen lassen möchte.

Es haben aber folgendß zu Anfang des Monats Junii, die hiebey interessirte Gesandten sich mit einander dieser Clausul verglichen: „*Salva tamen utique Imperii Statibus, suis in terris ac ditionibus, tam quoad Ecclesiastica, quam Politica, vigore Juris Territorialis, ut & hujus Pacificationis, liberè disscopale cum suis annexis ullo titulo vel prætextu extra territorium exercatur, vel extendatur.*“

1648.
April.

Hierüber ver-
steltene Clau-
sula.

§. XXVIII.

Fortsetzung
der Confe-
renz zwischen
den Kayserli-
chen und
Schweden.

Vertheidigung
des Articuls
die Reformir-
ten betreffend.

Donnerstags den 13. April, war die 24. Zusammenkunft zwischen den Kayserlichen und Schweden in des Grafen von Lamberg's Quartier. Als die Evangelischen sich nun eingestellt, wurd von Seiten Altenburg referirer, die Schweden begehrtten, daß der Punct wegen der Reformirten jeso subscribirt werden sollte. Deswegen auch solcher Articul rein abgeschrieben worden sey. Von Seiten der Reformirten wäre nachmahls begehret worden, man möchte das Wort: *irrefragabiliter*, auslassen, welches auch geschehen, und sey an dessen statt gesetzt worden: *sine recusatone.* Jeso wollten sie noch ein mehrers geändert, und die Worte: *et similia*, ausgelischt haben. Aber von seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten sey leztmahls geschlossen

worden, weil die Reformirten nicht aufhörten, den Aufsat zu ändern, solle man es endlich und lediglich dabei lassen. Ward demnach das Project abgelesen, dabei Niemand nichts erinnerte. Der Chur-Brandenburgische Abgesandte *Wesenberg*, der wegen Pommeren sich bey solcher Conferenz befunden, kam in Ablefen darzu, und sagte, *Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, habe Dero Gesandtschaft nachmahls in specie befehliget, daß (1.) der Verfic. so von den Fürsten zu Anhalt rede, wie auch die Worte: *et similia*, wegbleiben möchten. Man ersuchte ihn aber, er möchte bey dem Aufsat acquiesciren und erwehnte gegen ihn, ob jemand von Seiten der Reformirten solchen mit subscribiren würde? Er fuhr alsbald nachher Haus zum Grafen von Witt-*